

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00134 vom 28. Juni 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00134

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00134 du 28 juin 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00134 del 28 giugno 2010

Erwägungen

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin ging davon aus, die Zusprache einer halben Rente mit Verfallung vom 1. Dezember 2005 (richtig: 6. Februar und 21. März 2006) sei offensichtlich falsch gewesen. Im Sinne einer substituierten Begründung werde von einem Erwerbspensum von 80 % und einem Pensum von 20 % im Haushalt ausgegangen. Bei einer Arbeitsfähigkeit in der behinderungsangepassten Tätigkeit als Flugsicherheitsangestellte / Flugberaterin von 50 % resultiere (ab 1. November 2003) ein Invaliditätsgrad von 43 % im Erwerbsbereich und von gerundet 43 % insgesamt (Urk. 2 S. 2 f.) beziehungsweise im Jahr 2008 ein solcher von 47 % im Erwerbsbereich und von gerundet 46 % insgesamt (Urk. 2 S. 3).

2.2 Die Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, im Rahmen der Wiedererwägung reiche das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zur Beantwortung der Statusfrage nicht aus. Zwar spreche einiges für die Hypothese, dass sie im Gesundheitsfall das Pensum von 80 % beibehalten hätte; möglich wäre aber auch, dass sie sich aus irgendwelchen Gründen anders entschieden hätte. Die Reduktion auf 80 % sei erfolgt, um sich mehr Zeit für Gartenarbeiten nehmen zu können. Im hypothetischen Gesundheitsfall wäre ihr diese eventuell mittlerweile körperlich zu anstrengend geworden, und sie hätte möglicherweise ihr Pensum wieder aufgestockt. Es sei auch nicht ausgeschlossen, dass sie dies aus finanziellen Gründen getan hätte oder zur Pflege ihres Ehemannes, der im Oktober 2008 einen Motorradunfall erlitten habe (Urk. 1 S. 6 Ziff. 5).

Die Beschwerdeführerin ändere auch nichts, dass sie im Rahmen der Haushaltabklärung gesagt haben solle, sie würde im Gesundheitsfall weiterhin ein Pensum von 80 % ausüben (Urk. 1 S. 7 f. Ziff. 7).

Die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung seien nicht gegeben; diese sei somit nicht zulässig (Urk. 1 S. 8 Ziff. 8).

2.3 Strittig und zu prüfen ist somit, ob die Voraussetzungen für eine revisionsweise oder eine wiedererwägungsweise Herabsetzung der zugesprochenen halben Rente gegeben sind, und wie es sich mit der Statusfrage verhält.

Nicht strittig und keiner weiteren Abklärung bedürftig ist, dass die Beschwerdeführerin als Flugberaterin zu 50 % arbeitsfähig ist.

E. 3

3.1 Gemäss ihren eigenen Angaben und denjenigen der Arbeitgeberin im Jahr 2003 ist die Beschwerdeführerin seit 1969 bei der heutigen B.____ beschäftigt (Urk. 8/2

Ziff. 6.2, Urk. 8/4 Ziff. 1), seit 1985 als Flugberaterin / stellvertretende Dienstleiterin in einem Pensum von 80 % (Urk. 8/2 Ziff. 6.3.1, Urk. 8/4 Ziff. 6), dies auf eigenen Wunsch und aus privaten Gründen (Urk. 8/4 Ziff. 9-11).

3.2 Gemäss Feststellungsblatt vom 1. November 2005 erfolgte per November 2003 eine Reduktion des Beschäftigungsgrades sowie eine Aufgabe der Führungsverantwortung und Neueinstufung im Lohnsystem (Urk. 8/20/1), dies per Ende Juli 2004: Seit 1. August 2004 ist die Beschwerdeführerin wieder als Flugberaterin in einem Pensum von 50 % tätig (Urk. 8/33 Ziff. 2.7-2.9; vgl.

Urk. 8/40-41).

3.3 Im Feststellungsblatt vom 1. November 2005 wurde die Funktion der Beschwerdeführerin mit «stellvertretende Dienstleiterin» bezeichnet und der Umfang der Erwerbstätigkeit auf 80 % beziffert (Urk. 8/20/1 Mitte).

Unter der Rubrik «Berechnung des Invaliditätsgrades» wurde dann als Qualifikation «gemäss SUVA voll-ETA» festgehalten (Urk. 8/20/2 unten) und es wurde der Einkommensvergleich gemäss SUVA vorgenommen (Urk. 8/20/3 oben).

3.4 Gemäss der von der Arbeitgeberin am 20. März 2008 der SUVA erteilten Auskunft würde die Beschwerdeführerin inklusive Leistungskomponente und Lohnzulagen sowie in einem Vollpensum in der aktuell ausgeübten Tätigkeit Fr. 121'882.-- und in der früheren Funktion Fr. 131'600.-- verdienen.

3.5 Gemäss dem Bericht über die Haushaltabklärung vom 26. Mai 2008 (Urk. 8/53 = Urk. 3/6) führte die Beschwerdeführerin aus, sie habe 1985 ihr Pensum freiwillig auf 80 % reduziert. Sie und ihr Ehemann hätten 1985 ihr Haus mit grossem Umschwung erworben; für die Umschwungpflege sei es nötig gewesen, dass sie ihr Pensum reduzierte (S. 2 Ziff. 2.4). Ohne den erlittenen Unfall würde sie weiterhin ein Pensum von 80 % ausüben (S. 2 Ziff. 2.5).

Die Einschränkung im Haushalt wurde mit 41.66 % beziffert; der Teilinvaliditätsgrad dementsprechend (41.66×0.2) mit 8.33 % (S. 7 Ziff. 8).

E. 4

4.1 Vorab ist die Frage des geforderten Beweismasses zu klären, weil die Beschwerdeführerin aus dem Erfordernis der zweifellosen Unrichtigkeit der in Wiedererwägung gezogenen ursprünglichen Leistungszusprache abgeleitet hat, es sei ein höherer als der Regelbeweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt.

Dabei sind zwei Ebenen - welche von der Beschwerdeführerin vermischt werden - klar zu unterscheiden. Das eine ist die Statusfrage und die sich daran anschliessende Invaliditätsbemessung, das andere die Frage, ob der ursprüngliche Entscheid zweifellos unrichtig gewesen sei.

Die Statusfrage ist heute und war im Jahr 2005 nach Massgabe der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu beantworten. Dieses Beweismass kommt dann zum Zuge, wenn Sachverhalte zu beurteilen sind, bei denen ein sicherer Beweis naturgemäss gar nicht möglich ist. Dies gilt auch, wenn - wie hier - die Frage zu beurteilen ist, wie die Statusfrage im Jahr 2005 richtigerweise hätte beantwortet werden

sollen. Würde, wie dies die Beschwerdeführerin vertritt, im Falle der Wiedererwägung mehr als die überwiegende Wahrscheinlichkeit verlangt, so würde dies das Institut der Wiedererwägung im Ergebnis beseitigen, weil immer Fragen zu beurteilen sind, bei denen lediglich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, nicht aber mit Sicherheit, ein Beweis geführt werden kann.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ist die Statusfrage (für 2005) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit geklärt, so ist anschliessend zu prüfen, ob der damals gefällte Entscheid zweifellos unrichtig war; dafür sind die von Rechtsprechung entwickelten Kriterien (vorstehend Erw. 1.6) massgebend.

4.2 Ä Ä Ä Die Beschwerdeführerin hat unbestrittenermassen im Jahr 1985 (im Alter von 34 Jahren) freiwillig ihr Pensum von 100 % auf 80 % reduziert, weil sie zusammen mit ihrem Ehemann ein Haus mit grossem Umschwung erworben hatte, dessen Pflege ihre Pensumsreduktion nötig machte.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Anschliessend hat sie während 15 Jahren das Pensum von 80 % beibehalten und es sind keine plausiblen Anhaltspunkte ersichtlich, dass sie ohne den im Jahr 2000 erlittenen Unfall, also im Gesundheitsfall, daran etwas geändert haben sollte. Die von ihr beschwerdeweise ins Feld geführten anderen Varianten sind bloss theoretische Möglichkeiten, wie sie in jedem Fall namhaft gemacht werden könnten. Die wahrscheinlichste aller Varianten ist und bleibt jedoch die Beibehaltung des reduzierten Pensums (von der sie denn auch selber einräumte, es spräche einiges dafür), so dass sie als die überwiegend wahrscheinliche gelten kann und muss.

4.3 Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin hätte die Beschwerdeführerin also als mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu 80 % erwerbstätig einstufen und die Invaliditätsbemessung dementsprechend vornehmen müssen. Dass sie dies nicht getan hat, ist nicht ein irgendwie unzutreffend ausgeübtes Ermessen, sondern stellt klarerweise eine fehlerhafte Rechtsanwendung dar.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das ergibt sich im Übrigen auch ohne weiteres aus den Akten. Es war der Beschwerdegegnerin bekannt, dass die Beschwerdeführerin (im Beurteilungszeitpunkt seit mittlerweile 20 Jahren) kein Erwerbspensum von mehr als 80 % ausgeübt hatte, und sie hat sie denn auch zuerst als zu 80 % erwerbstätig eingestuft. Dann aber hat sie - und dies ist der Rechtsfehler - die Invaliditätsbemessung der SUVA übernommen und hat damit ein volles Erwerbspensum angenommen. Sie hat übersehen, dass die Unfallversicherung die Invaliditätsbemessung immer auf ein Vollpensum bezieht; die Teilerwerbstätigkeit fliesst in der Unfallversicherung - im Unterschied zur Invalidenversicherung - (erst) über den versicherten Verdienst in anspruchsbeeinflussender Weise ein.

4.4 Ä Ä Ä Nach Meinung der Beschwerdegegnerin hätte 2005 richtigerweise die gemischte Methode angewendet werden sollen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ob dies zutrifft, hängt davon ab, ob die Beschwerdeführerin ihr Pensum reduziert hat, um im Aufgabenbereich tätig zu sein. Gemäss Art. 27 IVV gelten als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Versicherten insbesondere die übliche Tätigkeit im Haushalt, die Erziehung der Kinder sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten.

Die Pensumsreduktion erfolgte nicht im Hinblick auf die Erziehung von Kindern (die Beschwerdeführerin hat keine) oder gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten, sondern, um den grossen Umschwung des Hauses, insbesondere den Garten, zu besorgen. Ob dies als übliche Tätigkeit im Haushalt zu werten ist (wofür die Rubrik 'Verschiedenes' im Formular zur Haushaltabklärung sprechen würde), oder analog einem sportlichen Hobby eher als Freizeitbetätigung, für welche das reduzierte Erwerbspensum mehr Zeit verschaffen sollte (vgl. BGE 131 V 55 E. 3.5.2), ist zwar für die Frage der Methodenwahl ausschlaggebend und gleichzeitig schwierig zu entscheiden, kann aber offen bleiben: Wie sich zeigen wird, führen die Anwendung der gemischten Methode wie auch die Berücksichtigung des freiwillig reduzierten Pensums im Rahmen der allgemeinen Methode (vorstehend Erw. 1.3) bezüglich Rentenanspruch zum gleichen Ergebnis.

4.5.4.2 Bezüglich der massgebenden Grössen des Einkommensvergleichs (hypothetisches Validen- und Invalideneinkommen) bestehen zwischen den Verhältnissen bei der Invaliditätsbemessung, welche zur ursprünglichen Leistungszusprache geführt hat (Dezember 2005), und denjenigen im Zeitpunkt der vorliegend strittigen Herabsetzung (Ende 2008), abgesehen von der zwischenzeitlichen Nominallohnentwicklung keine Unterschiede. Es rechtfertigt sich deshalb die Beschränkung auf einen der beiden Zeitpunkte.

Dies ist zweckmässigerweise derjenige, für welchen konkrete Einkommenszahlen verfügbar sind, nämlich die Angaben der Arbeitgeberin für 2008 (Urk. 8/49), wonach die Beschwerdeführerin, je in einem Vollpensum, in der aktuell ausgeübten Tätigkeit Fr. 121'882.-- und in der früheren Funktion Fr. 131'600.-- verdienen würde.

Da sich die Beschwerdeführerin aus privaten Gründen auf ein Pensum von 80 % beschränkt hat, entspricht das hypothetische Valideneinkommen 80 % des (ehemaligen) Lohnes in der früheren Funktion, mithin Fr. 105'280.-- (Fr. 131'600.-- x 0.8). Das Invalideneinkommen entspricht dem, was die Beschwerdeführerin trotz Gesundheitsschaden zumutbarerweise noch zu leisten vermag, mithin 50 % des Lohnes in der aktuellen Funktion, also Fr. 60'941.-- (Fr. 121'882.-- x 0.5). Die Einkommenseinbusse beträgt somit Fr. 44'339.--, was einen Invaliditätsgrad von rund 42 % ergibt.

Damit besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, und es hätte auch die korrekt durchgeführte Invaliditätsbemessung im Dezember 2005 das gleiche Ergebnis - Anspruch auf eine Viertelsrente - erbracht.

4.6.4.2 Bei Anwendung der gemischten Methode - deren konkrete Handhabung durch die Beschwerdegegnerin (vgl. Urk. 8/54/3-4) von der Beschwerdeführerin zu Recht nicht beanstandet wurde - resultiert ebenfalls ein Invaliditätsgrad, der einen Anspruch auf eine Viertelsrente gibt. Dies gilt sowohl für den Zeitpunkt der angefochtenen Herabsetzung (Ende 2008 / Januar 2009) als auch denjenigen der ursprünglichen Leistungszusprache (Dezember 2005 / Februar und März 2006).

4.7.4.2 Die - unterbliebene - rechtskonforme Invaliditätsbemessung im Dezember 2005 hätte mithin zum Ergebnis gehabt, dass die Beschwerdeführerin (lediglich) Anspruch auf eine Viertelsrente gehabt hätte.

Damit steht sowohl fest, dass die Zusprache einer halben Rente infolge falscher Rechtsanwendung erfolgte als auch, dass die richtige Rechtsanwendung zu einem

anderen Ergebnis gefÃ¼hrt hÃ¤tte.

Die Zusprache einer halben Rente erweist sich deshalb als zweifellos unrichtig, und ihre wiedererwÃ¤gungsweise Richtigstellung als zulÃ¤ssig und geboten. Wirkung entfaltet die WiedererwÃ¤gung erst ab dem Zeitpunkt der vorliegend angefochtenen Herabsetzung auf eine Viertelsrente; der BeschwerdefÃ¼hrerin bleiben also die von November 2004 bis Februar 2009 zuviel zugesprochenen Leistungen erhalten. Die Herabsetzung mit Wirkung ab MÃ¤rz 2009 ist, zwar nicht als Revision im eigentlichen Sinne, aber mit der genannten substituierten BegrÃ¼ndung zu bestÃ¤tigen.

Somit erweist sich die angefochtene VerfÃ¼gung als rechtmÃ¤ssig, was zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde fÃ¼hrt.

Die Verfahrenskosten gemÃ¤ss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind ermessensweise auf Fr. 700.-- festzusetzen und ausgangsgemÃ¤ss der BeschwerdefÃ¼hrerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der BeschwerdefÃ¼hrerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Bernhard Reeb

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÃ¼rich, IV-Stelle

- Bundesamt fÃ¼r Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Ã¼ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÃ¤hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÃ¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des BeschwerdefÃ¼hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÃ¤nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht verÃ¶ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.